

## Beschlussvorlage      BV//152/2026

**Status: öffentlich**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Eilentscheidung über die Vergabe der Bauleistungen**

|                     |
|---------------------|
| Amt : Bauverwaltung |
|---------------------|

|                   |                                              |
|-------------------|----------------------------------------------|
| Beratungsfolge:   |                                              |
| Datum der Sitzung | Gremium                                      |
| 06.05.2026        | Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Demzin |

### **Sachverhalt und Begründung:**

Auf Grund der zunehmenden Verschlechterung der Zufahrt und der dadurch weggefallenen Verkehrssicherheit zum Grundstück Klein Köthel Nr. 1 in der Flur 1, Flurstück 53 der Gemarkung Klein Köthel, muss diese schnellstmöglich wieder hergestellt werden, um größere Schäden für die Gemeinde zu vermeiden.

Mit Datum vom 31.03.2026 ist die Einholung von Angeboten abgeschlossen und danach die Vergabe durchgeführt.

Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 und 3 der KV in der derzeit gültigen Fassung erteilt der Bürgermeister den Auftrag an den Bieter:

Eggebrecht Straßen- und Tiefbau Teterow  
Am Kellerholz 6  
17166 Teterow

mit der Auftragssumme von 19.472,33 €.

### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Demzin genehmigt in ihrer 10. Sitzung am 06.05.2026 nach § 39 Abs. 3 letzter Satz der KV in der derzeit gültigen Fassung die Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter: Eggebrecht Straßen- und Tiefbau Teterow, Am Kellerholz 6, 17166 Teterow.

### **Abstimmungsergebnis:**

| Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter | anwesende Gemeindevertreter | Anzahl der Ja-Stimmen | Anzahl der Nein-Stimmen | Anzahl der Enthaltungen |
|----------------------------------------|-----------------------------|-----------------------|-------------------------|-------------------------|
| 6                                      |                             |                       |                         |                         |

Es sind .... Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.